



Antwort zur Anfrage Nr. 0370/2011 der FDP-Stadtratsfraktion betreffend **Entwicklung der Schlüsselzuweisungen des Landes Rheinland-Pfalz an die Stadt Mainz (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wie haben sich die städtischen Sozialausgaben von 2007 bis 2010 entwickelt?

Siehe Anlage 1 (Datengrundlage: Haushaltsplan 2010)

Zu Frage 2:

Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen des Landes im gleichen Zeitraum entwickelt?

Siehe Anlage 2 (Datengrundlage: Haushaltsplan 2010)

Zu Frage 3:

Wie bewertet die Verwaltung in diesem Zusammenhang den Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 15.12.2010, -2 A 10738/09.OVG-?

Da nach der Landesverfassung das Oberverwaltungsgericht nicht befugt ist, abschließend

über die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu befinden, ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes einzuholen. Ob und in welchem Umfang das Landesfinanzausgleichsgesetz gegen die Landesverfassung verstößt ist noch offen.

Ungeachtet dessen kann eine solche Überprüfung aus Sicht der kommunalen Solidargemeinschaft nur begrüßt werden.

Zu Frage 4:

Hat die Verwaltung Kenntnis davon, wie der Landkreis Neuwied mit diesem Beschluss des OVG umgeht und welche Schlüsse er daraus zieht?

Nein.

Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass konkrete Schlussfolgerungen zum jetzigen Zeitpunkt auch verfrüht wären, da durch den Beschluss lediglich eine Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof angestoßen wurde (siehe auch Frage 3).

Zu Frage 5:

Welche Schlüsse zieht die Stadtverwaltung Mainz aus diesem Beschluss und welche konkreten Maßnahmen leitet sie daraus ab?

Siehe Frage 4.

Zu Frage 6:

Die Finanzsituation der Stadt Mainz ist dramatisch. Einsparungen, die zu einem ausgeglichen Haushalt führen würden, sind selbst durch die komplette Streichung aller sogenannten freiwilligen Leistungen nicht möglich. Da die Landeszuweisungen nicht ausreichend sind die sozialen Pflichtleistungen zu erbringen, obwohl das Land durch die Landesverfassung den Kommunen eine angemessene Finanzausstattung garantiert, stellt sich die Frage wie die Verwaltung auf diese verfahrenere Situation reagiert?

Sieht die Verwaltung Möglichkeiten auch bei den Pflichtleistungen zu Einsparungen zu kommen, um den städtischen Haushalt zu entlasten und eine mittelfristig drohende Überschuldung der Stadt abzuwenden?

Wenn ja, in welchen Bereichen?

Wenn nein, warum nicht?

Zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet (durch Bundes- oder Landesgesetz oder Rechtsordnung), sie kann aber selbst entscheiden, wie sie dieser Verpflichtung nachkommt. Sie hat also keine Entscheidung über das ob aber über das wie.

Beispiele:

Bauleitplanung, Feuerschutz, Abwasserbeseitigung, Schulentwicklungsplanung, Katastrophenschutz, Anlage/ Unterhalt von Friedhöfen, Kindergärten und Horte, Schulträgerschaft

Die Entscheidung über den Umfang der Ausführung von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben ist entsprechend der Budgethoheit originäre Aufgabe des Stadtrates.

Mainz, 23.01.2014
Finanzdezernat

Günter Beck
Bürgermeister